

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 1/2014

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn T.-J. S. in B.

- Antragsteller -

gegen

CDU B., Kreisverband M. in B.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

Dr. C. B. in B.

wegen: Wahlanfechtung

hier: Richterablehnung wegen Befangenheit

hat das Bundesparteigericht der CDU am 18. November 2015 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Ministerialdirektorin a. D.

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D.

Ernst Jürgen Kratz

beschlossen:

- 1. Das Verfahren betreffend die Ablehnung der Richter des Kreisparteigerichts der CDU S.-Z. wegen Befangenheit wird eingestellt.**
- 2. Der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 13. März 2014 – LPG 1/2013 – ist damit wirkungslos.**
- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Gebühren und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 PGO).**

Gründe:

I.

Durch Beschluss vom 13. März 2014 hat das Landesparteigericht der CDU B. den Antrag des Antragstellers, die Richter des Kreisparteigerichts der CDU S.-Z. als befangen abzulehnen, zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die hier gegenständliche sofortige Beschwerde des Antragsstellers zum Bundesparteigericht.

II.

Das Verfahren betreffend die Ablehnung der Richter des Kreisparteigerichts ist einzustellen, da durch den Tod des Antragstellers dessen Erledigung eingetreten und seine Anhängigkeit entfallen ist.

Mit dem Ausgangsverfahren vor dem Kreisparteigericht hat der Antragsteller „die Rechtmäßigkeit der Jahreshauptversammlung der C. CDU S. des Kreisverbandes B.-M.“ vom 4.3.2013 angefochten. Durch die zeitgleiche Abhaltung der Jahreshauptversammlung des CDU-O. B. T. sei er nämlich verhindert gewesen, an beiden Gremien teilzunehmen. In der Sache hat der Antragsteller somit die Verletzung seines ihm als CDU Mitglied zustehenden Rechts auf Teilnahme an der Willensbildung der Partei geltend gemacht, damit die Verletzung eines ihm höchstpersönlich zustehenden Rechts.

Derartige (Parteimitgliedschafts-) Rechte sind unvererblich. Sie führen nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts beim Tod eines Verfahrensbeteiligten zur Erledigung des Verfahrens (Beschluss vom 9. April 2013, CDU-BPG 2/2012), weshalb die Verfahren einzustellen sind. Dies gilt nicht nur für das Hauptsacheverfahren selbst, sondern auch für – wie hier die Entscheidung über Befangenheitsanträge – verfahrensrechtliche Nebenfragen.

Mit der Erledigung des Verfahrens betreffend die Ablehnung wegen Befangenheit ist auch der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 13. März 2014 wirkungslos (§ 44 PGO i. V. m. § 173 VwGO in entsprechender Anwendung des für die Klagrücknahme geltenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO). Der vom Bundesparteigericht ist diesem Verfahren erlassene Vorbescheid vom 14. Februar 2015 gilt dagegen schon aufgrund des Antrags des Antragstellers vom 21. März 2015 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht ergangen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Abs.1 und Abs.2 S.1 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Kratz

Ausgefertigt: Berlin, 26. Februar 2016

